



## Anfrage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/04358**  
Datum: 05.09.2018  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto:  
Verfasser: Scholtyssek,  
Andreas

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	26.09.2018	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Nachfrage zur Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Kälteversorgungsanlage der alten Eissporthalle, Vorlagen-Nummer: VI/2018/04079, vom Mai 2018**

Die im August endlich erfolgte Antwort auf die Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Kälteversorgungsanlage der alten Eissporthalle Vorlagen-Nummer: VI/2018/04079 vom Mai 2018 wirft neue Fragen auf, um deren zügige Beantwortung wir bitten.

### 1.

Die Antworten auf o.g. Frage machten den Eindruck, dass sie direkt aus der Aktenlage abgeleitet wurden.

**Welche monatelangen Recherchen waren notwendig, um die entsprechenden Aussagen aufzufinden?**

### 2.

Das Landgericht Halle hatte in seinem Urteil vom 04.08.2014 die sofortige Kündigung des Kältelieferungsvertrages zwischen dem Eissporthalle Halle (Saale) e.V. und der Fiba Energieservice GmbH vom 11.07.2013 für nichtig erklärt, in der Begründung aber deutlich gemacht, dass der Vertrag mit einer angemessenen Frist durchaus gekündigt werden könnte.

Im Urteil des Landgerichts Halle vom 04.08.2014 heißt es wörtlich: „Am 11.07.2013 kündigte der Beklagte gegenüber der Klägerin mit gleicher Begründung den streitgegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin.“

Daraus entnehmen wir, dass der Verein offenbar damit gerechnet hatte, dass eine sofortige

Kündigung sich nicht durchsetzen lassen würde, mit einer gewissen Frist eine Kündigung aber wirksam werden könnte.

**Warum wurde letztendlich keine wirksame Kündigung herbeigeführt?**

**3.**

Wenn das Zugeständnis gegenüber der Fiba Energieservice GmbH im Wege eines Vergleichs zustande kam, dem die Stadt Halle laut Antwort zu o.g. Frage ausdrücklich zugestimmt hat,

**warum wurde dann nicht der Finanzausschuss des Stadtrates in die Entscheidung einbezogen, der unseren Regeln entsprechend zuständig gewesen wäre?**

gez. Andreas Scholtyssek  
Stadtrat



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

18. September 2018

### **Sitzung des Stadtrates am 26.09.2018**

**Anfrage zur Anfrage der CDU/FDP-Fraktion zur Kälteversorgungsanlage der alten Eissporthalle, Vorlagen-Nummer: VI/2018/04079, vom Mai 2018  
Vorlagen-Nummer: VI/2018/04358**

**TOP: 10.1**

#### **Antwort der Verwaltung:**

- 1. Die Antworten auf o.g. Frage machten den Eindruck, dass sie direkt aus der Aktenlage abgeleitet wurden.  
Welche monatelangen Recherchen waren notwendig, um die entsprechenden Aussagen aufzufinden?**

Ergänzend zur Aktenlage wurden die damaligen in- und externen Protagonisten befragt, ob weitere Aussagen zum Sachverhalt in verwertbarer Form gemacht werden können.

- 2. Das Landgericht Halle hatte in seinem Urteil vom 04.08.2014 die sofortige Kündigung des Kältelieferungsvertrages zwischen dem Eissporthalle Halle (Saale) e.V. und der Fiba Energieservice GmbH vom 11.07.2013 für nichtig erklärt, in der Begründung aber deutlich gemacht, dass der Vertrag mit einer angemessenen Frist durchaus gekündigt werden könnte.**

**Im Urteil des Landgerichts Halle vom 04.08.2014 heißt es wörtlich: „Am 11.07.2013 kündigte der Beklagte gegenüber der Klägerin mit gleicher Begründung den streitgegenständlichen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich mit sofortiger Wirkung, hilfsweise zum nächstmöglichen Termin. “Daraus entnehmen wir, dass der Verein offenbar damit gerechnet hatte, dass eine sofortige Kündigung sich nicht durchsetzen lassen würde, mit einer gewissen Frist eine Kündigung aber wirksam werden könnte.**

#### **Warum wurde letztendlich keine wirksame Kündigung herbeigeführt?**

Der Eissporthalle Halle (Saale) e. V. (i. L.) führte nach dem vorgenannten Urteil Verhandlungen mit der Fiba Energieservice GmbH.

Die Forderungen der Fiba Energieservice GmbH beliefen sich auf 280 T€ zzgl. Zinsen und Anwaltskosten; insgesamt wurden rund 320 T€ vom Verein eingeschätzt.

Für den Verein und die Stadt Halle (Saale) war die schnellstmögliche Beendigung des Kältelieferungsvertrages und insbesondere die Löschung seiner dinglichen Sicherung mittels einer auf dem Erbbaurecht Eissporthalle lastenden Dienstbarkeit wichtig. Aus einer solchen Dienstbarkeit hätte sich ein Abwehranspruch gegen schädigende Handlungen ergeben, wie unstreitig bei einem Abriss des zu beliefernden Gebäudes.

Gleichzeitig musste die Stadt gemäß Anforderungen der Investitionsbank die lastenfreie Rückübertragung dieses Grundstücks zeitnah nachweisen (vgl. Schreiben der IB LSA an die Stadt vom 02.11.2015), um Flutmittel erfolgsversprechend anmelden zu können.

Die Fiba Energieservice GmbH und der Verein Eissporthalle Halle (Saale) e. V. (i. L.) kamen zum Ergebnis, dass gegen eine Zahlung in Höhe von 181.600 € sämtliche Ansprüche der Fiba Energieservice GmbH abgegolten sein sollten, was auch eine sofortige Löschung der absichernden Dienstbarkeit ermöglichte.

**3. Wenn das Zugeständnis gegenüber der Fiba Energieservice GmbH im Wege eines Vergleichs zustande kam, dem die Stadt Halle laut Antwort zu o. g. Frage ausdrücklich zugestimmt hat, warum wurde dann nicht der Finanzausschuss des Stadtrates in die Entscheidung einbezogen, der unseren Regeln entsprechend zuständig gewesen wäre?**

Der Stadtrat beauftragte mit Beschluss vom 18.11.2014 (VI/2014/00380) die Stadtverwaltung, einen Nachtrag zum Erbbaurechtsvertrag über die Eissporthalle mit dem Eissporthalle Halle (Saale) e. V. (i. L.) als Erbbauberechtigtem abzuschließen.

Ausweislich seiner Ziffer 5 verpflichtete sich die Stadt Halle (Saale) unwiderruflich, alle den Erbbauberechtigten u. a. aus dem Vertragsverhältnis mit der Fiba Energieservice GmbH treffenden Verpflichtungen zu erfüllen und den Erbbauberechtigten von jeder Inanspruchnahme freizustellen.

Die Stadtverwaltung hat das Verhandlungsergebnis der Eissporthalle Halle (Saale) e. V. (i. L.) in einer Gesamtabwägung als vertretbar und angemessen eingeschätzt und hat aufgrund der vorgenannten Vorgaben des Stadtrates bestätigt, die ausverhandelten Kosten zu übernehmen.

Mit dem Stadtratsbeschluss und dem vom ihm vorgegebenen Rahmen war die Stadtverwaltung hierzu berechtigt und verpflichtet.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete für Kultur und Sport